

# MERKBLATT

zum Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII

hier: [Neuantrag](#)

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist im Land Brandenburg das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Bitte senden Sie Ihren Antrag auf dem Postweg, vollständig und mit allen erforderlichen Anlagen, möglichst drei Monate im Voraus, an das

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**  
**Referat 27**  
**Heinrich-Mann-Allee 107**  
**14473 Potsdam.**

## Hinweise

### 1. zum Verfahren

Nach Eingang Ihrer Antragstellung erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung. Wir teilen Ihnen das Aktenzeichen für Ihre Einrichtung mit, welches Sie bitte bei jeglichem Schriftverkehr mit uns verwenden wollen. Ggf. teilen wir Ihnen mit, welche Unterlagen für die abschließende Bearbeitung Ihrer Antragstellung noch erforderlich sind.

Eine örtliche Prüfung der Einrichtung findet nach den Erfordernissen des Einzelfalls durch unsere Behörde statt (§ 46 SGB VIII). Der Einrichtungsträger und die an der Überprüfung zu beteiligenden anderen Behörden (Jugendamt und ggf. der zentrale Träger der freien Jugendhilfe) werden durch uns über den Termin zur örtlichen Prüfung informiert.

Die Einrichtung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erteilt wurde. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften gemäß § 104,105 SGB VIII möchten wir gern hinweisen.

### 2. zur notwendigen Beteiligung anderer Aufsicht führender Behörden

Das MBS hat sein Tätigwerden zuvor mit anderen Aufsicht führenden Behörden abzustimmen (§ 45 Abs. 5 SGB VIII).

Dem Antrag sind daher in jedem Fall eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes sowie des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises beizufügen.

Bitte stimmen Sie mit Ihrem Gesundheitsamt ab, ob eine Trinkwasseruntersuchung erforderlich ist. Sofern Außenspielgeräte aufgestellt werden, beachten Sie bitte, dass eine sicherheitstechnische Abnahme dieser erforderlich ist. Auf die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften möchten wir gern hinweisen.

Bei Neubauten / Ersatzneubauten und Nutzungsänderungen von Bestandsgebäuden (welche bisher nicht zum Zwecke der Kindertagesbetreuung genutzt wurden) ist die Beteiligung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises erforderlich. Bitte fügen Sie daher die Baugenehmigung dem Antragsformular bei.

Zudem reichen Sie bitte eine Bestätigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein, aus der die Zustimmung zur Nutzungsaufnahme zum beantragten Zeitpunkt hervorgeht.

Sollte die Zustimmung zur Nutzungsaufnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises (noch) nicht vorgelegt werden können, fügen Sie bitte folgende Unterlagen dem Antrag bei:

- a. die Anzeige der Nutzungsaufnahme (nach § 83 Abs. 2 BbgBO),
- b. die Bescheinigung der Prüfsachverständigen / des Prüfsachverständigen für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung (nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO) und
- c. die Bescheinigung der Prüfsachverständigen / des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung (nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO).

Bei einem geplanten Wechsel der Trägerschaft für eine Bestandseinrichtung reichen Sie bitte die bereits vorliegenden Stellungnahmen der anderen Aufsicht führenden Behörden ein:

- a. Gesundheitsamt (nicht älter als 2 Jahre),
- b. Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (nicht älter als 1 Jahr),
- c. Niederschrift über die erfolgte Brandschau (nicht älter als 3 Jahre).

Sofern Sie Fragen zu unserem Antragsformular haben oder eine Beratung zu Ihrem Vorhaben wünschen, sprechen Sie uns bitte an. Wir unterstützen gern.

Ihr Referat 27 - Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen